## Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)



Stadt Straubing
- Waffenrecht Theresienplatz 2
94315 Straubing

Angaben zur Person										
Name			Vorname				ggf. Geburtsname			
Geburtsdatum	Geburtsort (Ger	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)								
Beruf			Staatsangehörigkeit			Familienstand				
Straße				Hausnummer	PLZ	Ort				
Telefon		Telefax				E-Mail				
Weitere Wohnung in - Stra	ße			Hausnummer	PLZ	Ort				
Geburtsname der Mutter			Vorname der Mutter							
Personalien des Antragstellers nachgewiesen durch Reisepass / Personalausweis (unzutreffendes bitte streichen)										
Nr.			ausgest	ausgestellt von			am			
Angabe zur Waf	fe (sofern be	reits vorh	nanden)							
Art Type/Modell/		Kaliber Herstellungsnumr			ner Erwerbsdatum					
Körperliche oder geistige Mängel (z.B. schwere Formen von Sehschwäche - Angabe der Dioptrie, links, rechts - Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch, Lähmungen, Amputationen, Taubheit, Schwerhörigkeit usw.) habe ich bzw. hatte ich   keine   folgende										
Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.										
Ort	Ort			Datum				ift des Antragsstellers		

## Wichtige Informationen über den "Kleinen Waffenschein"

Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis, erworben werden. <u>Auch der Besitz solcher Waffen</u> (mit einem "PTB-Zeichen" im Kreis versehen) ist nach wie vor erlaubnisfrei.

## Waffenscheinpflicht

Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des "befriedeten Besitztums" ist ab dem 01.04.2003 der "Kleine Waffenschein" erforderlich. **Führen bedeutet**, das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto, usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung des "Kleinen Waffenscheines"

- Dieser ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Er wird nur an volljährige Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.
- Für die Erteilung des "Kleinen Waffenscheines" wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 150,00 € erhoben.
- Die Waffe muss das "PTB-Zeichen" tragen:

## Wichtige Hinweise

- Selbst wer einen "Kleinen Waffenschein" hat, darf seine Waffen bei <u>öffentlichen Veranstaltungen</u> wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen <u>nicht mit sich führen.</u>
- Der "Kleine Waffenschein" berechtigt nicht zum Schießen!
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines "Kleinen Waffenscheines zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.
- Beim Führen ist neben dem "Kleinen Waffenschein" auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzuführen.
- Die sichere Aufbewahrung ist sicherzustellen. Es ist ein festes abgeschlossenes Behältnis (z.B. Geldkassette) erforderlich.

Dieser Teil Wird nur von der Benorde ausgefüllt!									
Vermerke/Verfügung der Waffenbehörde									
Vermerk/Verfügung	Datum	Namenszeichen							
Persönliche Zuverlässigkeit (BZR) lie									
2. KIWS N □ erteilt □ verlängert	r. □ergänzt								
3. Gebühr EUR R	echnung-Nr.								
4. EDV angelegt/ergänzt									
5. KIWS  ausgehändigt									
6. Zum Akt									
Empfangsbestätigung (Unterschrift des Empfängers)									
Ort	Datum	Unterschrift							
Straubing	Datum	Ontersormit							